Amt für Verkehr
660.14 Frau Winkelhage

Datum
24.02.2025
☎ -Nr. 51-3102

An den Stadtentwicklungsausschuss zur Sitzung am 25.02.2025 (öffentliche Sitzung)

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2025, TOP 3.8, Umgestaltung des Emil-Groß-Platzes

Die Anfrage lautet wie folgt:
Ist auf Basis der neuen rechtlichen Voraussetzungen durch die Novelle der StVO die Möglichkeit gegeben, auch ohne Teileinziehung von Straßen die Planung für die Umgestaltung der Verkehrsführung am Emil-Groß-Platz umzusetzen?

Antwort:
§ 45 Abs. 1 StVO lautet wie folgt**:** Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie
Nr. 7: zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, hinsichtlich

- **a.** der Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und
- **b.** der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.

Die Maßnahme am Emil-Groß-Platz hat jedoch weder die Einrichtung von Sonderfahrstreifen für Linienbusse und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse zur Folge, noch werden dadurch angemessene Flächen für den Fuß- oder Radverkehr geschaffen, da weiterhin die Fahrbahn erhalten bleibt. Es wird lediglich der Kreis der Nutzenden eingeschränkt.
Maßnahmen nach der StVO bedürfen nach wie vor einer straßenrechtlichen Teileinziehung, wenn sie den dauerhaften Ausschluss einzelner Verkehrsträger oder Gruppen an Nutzenden zur Folge hätten. Sie dürfen nicht dauerhaft der Widmung der Straße widersprechen.

i.A.

Lewald